

D.

B 45.045

Ordnungswort und Titel.

Druckort,
Drucker,
Verleger,
Jahreszahl

No
Stk

Rappen Johann Dominik.

Wien
1828.

Verlegt bei
J. P. Wallinger

Von in der Wald- und Jagdwirthschaft, den
in der Aufseherverwaltung gesetzlich unterrichteten
Forstbeamten und Revierjägern, oder im Hilfsdienst
wovon nicht nur die Forstbeamten und Revier-
jäger die bestehenden Gesetze und Verordnungen
in Betreff der Holzculture und Waldbenutzung, den
der Jagdbarkeit und der Aufseherverwaltung in gesetz-
mäßiger Ordnung und geordneten Rängen wissen,
den, sondern auch die Forstbedienten und Aufsicht-
jäger für die ihrer Ausbildung erforderlichen Kennt-
nisse verlangen können; für Ausrüstung ob und
unter der Hand, Messen, Mäßen und Abmaßen.
Von

IV. 428 D.

~~XXXVII. M. 20.~~

~~171. C* 15.~~

~~XXX a G 13~~

~~XXXIII a G 27~~